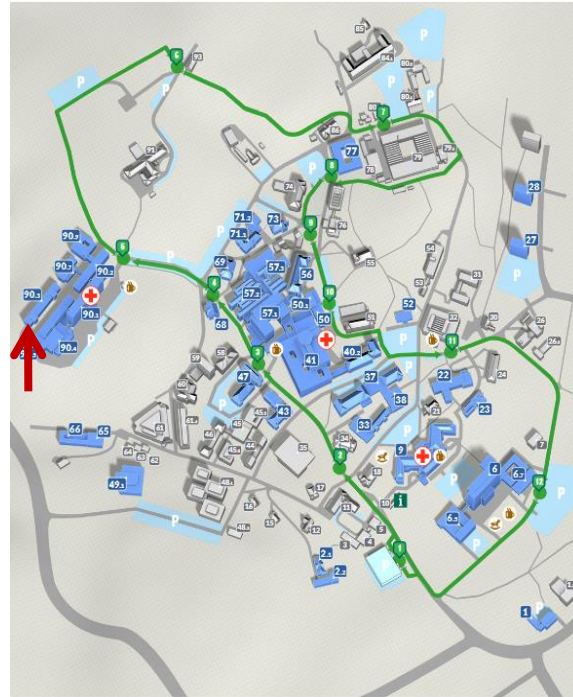


Wenn eine Behandlung erfolgen soll

- ▷ Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit uns auf, damit die Behandlung geplant werden kann.
- ▷ Die Kontaktaufnahme kann von der/dem Betroffenen selbst, der/dem Bewährungshelfer/in oder Personen, die für das Entlassungsmanagement in der JVA zuständig sind, erfolgen.
- ▷ In einem Erstgespräch werden die Ziele der Behandlung und die Behandlungsmodalitäten besprochen sowie ein Behandlungsvertrag geschlossen.
- ▷ Eine Behandlung kann erst aufgenommen werden, wenn ein gerichtlicher Beschluss vorliegt und die Rahmenbedingungen geklärt sind.
- ▷ Die Behandlungstermine finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie auf dem Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes statt.

Lageplan



Kontakt:

Prof. Dr. Dipl.-Psych. Petra Retz-Junginger

Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA)
Institut für Gerichtliche Psychologie und
Psychiatrie der Universität des Saarlandes

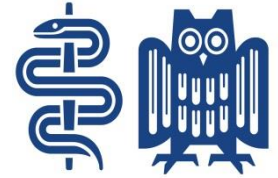
Leiter:

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Retz
Neurozentrum
Universitätsklinikum des Saarlandes
Gebäude 90.3
D - 66421 Homburg/Saar

Telefon: 06841/16 - 26350
E-Mail: petra.retz-junginger@uks.eu
Homepage: www.forensik-homburg.de

FPA
Homburg/Saar

Universität
des Saarlandes



AMBULANTE

von
Straftäter/innen
aus dem
Saarland und
Rheinland-Pfalz

BEHANDLUNG

F FORENSISCH-

P PSYCHIATRISCHE

A AMBULANZ



Die FPA Homburg

Die Verhinderung neuer Straftaten ist eine wirksame und notwendige Maßnahme des Opferschutzes.

Erklärtes Ziel ist es daher, dass Gewalt- und Sexualstraftäter/innen bei entsprechendem Bedarf - auch nach der Entlassung aus der Haft - eine rückfallpräventive Therapie erhalten.

So kann das Gericht beispielsweise im Rahmen einer Bewährungsstrafe oder bei einer aus der Strafhaft entlassenen Person bestimmen, dass sie sich in einer forensischen Ambulanz in eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung begibt (Therapieweisung) oder sich in bestimmten Abständen oder zu bestimmten Zeiten dort vorstellt (Vorstellungsweisung).

Die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz am Institut für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes in Homburg versteht sich als Ergänzung des bereits bestehenden ambulanten Behandlungsangebots für Straftäter/innen im Saarland und das angrenzende Rheinland-Pfalz.

Zielsetzung

- ▷ Primäre Zielsetzung der Behandlung ist die Verminderung der Rückfallgefahr von Straftäter/innen.
- ▷ Die Behandlung erfolgt delikt- und störungsorientiert nach einem individuellen Behandlungsplan.
- ▷ Bei Bedarf wird auch für eine fachärztliche psychiatrische Mitbehandlung Sorge getragen.
- ▷ Die zuweisenden Stellen werden regelmäßig über den Therapieverlauf informiert.

Voraussetzungen

- ▷ Behandelt werden Personen, die nach Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht wegen Gewaltdelikten oder Sexualstraftaten verurteilt worden sind.
- ▷ In der Regel erfolgt die Behandlung auf der Grundlage einer Bewährungsaufgabe bzw. einer Weisung innerhalb der Führungsaufsicht.
- ▷ Voraussetzung für die Behandlung in der FPA Homburg sind ausreichende Deutschkenntnisse.
- ▷ Die Behandlung in der FPA Homburg kann nur erfolgen, wenn sie für den Klienten erreichbar ist.

Zuständigkeiten

In der FPA in Homburg können alle Straftäter/innen behandelt werden, bei denen ein saarländisches oder rheinland-pfälzisches Gericht eine Therapie angeordnet hat.

- ▷ Straftäter/innen aus dem Saarland:
 - Für Straftäter/innen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 StGB) durch ein saarländisches Gericht angeordnet worden ist, kann derzeit noch keine Behandlung angeboten werden.
 - Die Behandlungskosten tragen grundsätzlich die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehenden Patienten/innen, sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit hierfür vorhanden ist.
- ▷ Straftäter/innen aus Rheinland-Pfalz:
 - Die Behandlung von Straftäter/innen, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 StGB) durch ein rheinland-pfälzisches Gericht angeordnet worden ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der FPA.
 - Die Behandlungskosten werden vom Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz getragen. In begründeten Fällen können auch die anfallenden Fahrtkosten erstattet werden.